



Kostenerstattung der gesetzlichen Krankenkassen

Patienten haben ein Anrecht auf eine erreichbare psychotherapeutische Versorgung. Ziel des 1999 verabschiedeten Psychotherapeuten Gesetzes war es, eine flächendeckende und ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung zu erreichen. Dieses Ziel ist aber längst nicht in allen Regionen erreicht, insbesondere nicht für Kinder und Jugendliche. Monatlang ausgebuchte Terminkalender bei den kassenärztlich zugelassenen ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten sind eher die Regel als die Ausnahme.

Möglichkeit der Kostenerstattung durch die gesetzlichen Krankenkassen bei Unterversorgung

Falls Sie erst nach einer mehrmonatigen Wartezeit einen Therapieplatz in Ihrer Nähe finden würden, können Sie von Ihrer Krankenkasse verlangen, dass sie auf dem Wege der außervertraglichen Kostenerstattung, die Behandlung durch einen Psychotherapeuten nach dem HPG (HeilpraktikerGesetz) bezahlt.

In diesem Fall müssen Sie unbedingt vor Beginn der Behandlung einen Antrag auf Kostenübernahme bei Ihrer Krankenkasse stellen. Dabei bin ich Ihnen gern behilflich.

Darauf müssen Sie achten:

In Ihrem Antrag müssen Sie nachweisen, dass Sie bei keinem Vertragspsychotherapeuten innerhalb einer zumutbaren Wartezeit und /oder in einer örtlich angemessenen Entfernung einen Therapieplatz bekommen.

Bei Kindern und Jugendlichen steht die zumutbare Wartezeit bei 6 Wochen.

Bei Erwachsenen bei 3 Monaten.

Machen Sie sich deshalb Notizen über Anrufe bei den verschiedenen Behandlern und fügen Sie diese Angaben Ihrem Antrag bei.

Grundlegend sind die Regelungen gemäß § 13 Abs.3 des SGB V sowie der Vergleich vor dem Bundessozialgericht (BSG) vom 21.05.1997 (Az. 5 RKa 15/97) Von den obersten Sozialrichtern wurden damals die Bedingungen genannt, nach denen eine außervertragliche Kostenübernahme gemäß den Bestimmungen des SGB V für psychotherapeutische Leistungen möglich ist.

Kontakt

www.naturalelearning.de
michaela.gemueth@arcor.de

Schweden

Käckelbäcksmön 215
S-87 194 Viksjö / Västernorrland
mobil +46 - 76 - 104 83 13

Deutschland

Krummer Luchweg 61
D-14612 Falkensee
mobil +49 - 173 - 237 93 02



1. Nowendigungsbescheinigung

Der Antrag des Versicherten auf die Durchführung einer Psychotherapie - in diesem Fall Verhaltenstherapie - muss durch einen zur Vertragsbehandlung berechtigten Behandler, z.B. Facharzt, befürwortet sein. Darauf muss die Diagnose vermerkt sein mit dem Hinweis, dass es sich um eine Krankheit im Sinne des SGB V handelt, die der Behandlung bedarf: z.B. ADHS, depressive Verstimmung etc.

2. Psychotherapieverfahren

Sind in meiner Praxis „Verhaltenstherapie“ ohne technischen Hilfsmittel

3. mangelnde Verfügbarkeit

Die Leistungen der Kostenerstattung dürfen nur vergütet werden, wenn ein zugelassener Kassentherapeut nicht in einem angemessenen Rahmen zur Verfügung steht (hohe Wartezeiten). Mehr als drei vergebliche Behandlungsanfragen sind aus fachlichen und menschlichen Gründen (im Sinne des Gebotes einer humanen Krankenbehandlung) nicht zumutbar.

4. Zumutbare Wartezeiten

Das BSG hat klar festgestellt: Psychotherapie ist häufig eine schnell erforderliche Intervention, so dass Behandlungsbedürftige seelische Erkrankungen in aller Regel unverzüglich zu behandeln sind. Deshalb sind Wartezeiten länger als sechs Wochen bei Kindern und Jugendlichen, 3 Monate bei Erwachsenen als unzumutbar abzulehnen.

5. Bescheinigung des Heilpraktikers

Ich kann Ihnen gerne eine Bescheinigung ausstellen, dass die verhaltenstherapeutische Behandlung in meiner Praxis sofort begonnen werden kann.

Gerne informiere ich Sie und unterstütze Sie bei Ihren Anträgen.

Diese Form der Kostenerstattung umfasst nur den Teil Verhaltenstherapie und nicht den Rest der angebotenen Leistungen meiner Praxis

Kontakt

www.naturalelearning.de
michaela.gemueth@arcor.de

Schweden

Käckelbäcksmön 215
S-87 194 Viksjö / Västernorrland
mobil +46 – 76 – 104 83 13

Deutschland

Krummer Luchweg 61
D-14612 Falkensee
mobil +49 – 173 – 237 93 02